



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Ordnungswesen
Az: 32
Datum: 20.01.2014

2014/029
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	06.02.2014	

Betreff

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2014

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2014.

Beisenherz
Bürgermeister

Eckhardt
Beigeordneter

Sachverhalt

Nach § 6 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 kann die örtliche Ordnungsbehörde je nach Bezirk, Ortsteil oder Handelszweig jährlich bis zu vier Sonn- oder Feiertage für die Dauer von bis zu fünf Stunden für den Verkauf freigeben.

Innerhalb einer Gemeinde dürfen dabei insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage freigegeben werden. Diese neue Höchstgrenze wurde vom Gesetzgeber in 2013 beschlossen, um die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage landesweit einzudämmen.

Darüber hinaus dürfen die Verkaufsstellen nur noch aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen geöffnet sein. D.h. eine Öffnung ohne eine damit verbundene Veranstaltung, wie z.B. des Viktualienmarktes in der Altstadt Castrop, ist nicht mehr möglich.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung am 09.12.2010 vier Bereiche festgelegt, für die die o.g. Regelung gilt. Es handelt sich dabei um den Bereich Lange Straße (östlich der B 235), den Castrop-Park (westlich der B235), der Ickerner Straße sowie den Bereich südlich der Autobahn A 42 (insbesondere Altstadt Castrop).

Von der zweijährigen Gültigkeitsdauer der ordnungsbehördlichen Verordnung für die Jahre 2012 und 2013 wird diesmal abgewichen, da eine konkrete Planung in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Werbegemeinschaften schon für 2014 sehr schwierig war, so dass keine konkreten Angaben für das Jahr 2015 gemacht werden konnten.

Die mit der als Anlage beigefügten neuen Verordnung genannten Termine sind mit den Vertretern des jeweils betroffenen Einzelhandels abgestimmt worden. Dabei wurde der Wunsch der „in werb“ (Werbegemeinschaft der Lange Straße) geäußert, wie auch in den letzten Jahren, die Öffnungszeit abweichend von den anderen Bereichen für die Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr festzusetzen.

**Ordnungsbehördliche Verordnung über das
Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen für das Jahr 2014
vom . Februar 2014**

Auf Grund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) verordnet die Stadt Castrop-Rauxel als Örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Castrop-Rauxel in der Sitzung am 06.02.2014 für das Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel:

§ 1

(1) Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

a) im gesamten südlich der A 42 gelegenen Stadtgebiet

im Jahre 2014 am 06.04., am 19.10. und am 30.11.,

b) im Ortsteil Ickern in dem Bereich, der von der Ickerner Straße, der Uferstraße, der Emscherstraße, der Vinckestraße und der Recklinghauser Straße von der Vincke- bis zur Ickerner Straße umgrenzt wird, sowie in diesen Straßen selbst

im Jahre 2014 am 11.05.,

c) im westlich der B 235 gelegenen Bereich des Ortsteils Habinghorst

im Jahre 2014 am 16.03., am 28.09. und am 26.10..

(2) Verkaufsstellen dürfen im östlich der B 235 gelegenen Bereich des Ortsteils Habinghorst jeweils in der Zeit von 12:00 bis 17:00 Uhr

im Jahre 2014 am 09.03., am 06.07. und am 12.10. geöffnet sein.

§ 2

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offenhält. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 Abs. 1 und 2 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5000,- Euro geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Castrop-Rauxel, den 06.02.2014

Stadt Castrop-Rauxel
als Örtliche Ordnungsbehörde
Der Bürgermeister

B e i s e n h e r z

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung wird hiermit förmlich verkündet.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den .Februar 2014
Der Bürgermeister

B e i s e n h e r z